

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 3

Artikel: Das neue Fabrikgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten. Eine grössere Konzentration habe trotzdem ihre Schattenseiten, weil sie den Winterbetrieb erfordere, der wegen Mehrverbrauchs an Brennstoffen nicht rationell sei. Man erreiche dann gerade das Gegenteil von dem, was man eigentlich wolle. Ein Vertreter der Papierindustrie verspricht sich ebenfalls keinen Nutzen von der Betriebszusammenlegung, da die Papiermaschinen ganz individuell behandelt werden wollen. Ein Vertreter der Textilindustrie wies darauf hin, dass gerade in dieser Branche viele Spezialitäten vorkommen und die Zusammenlegung schon deshalb grossen Schwierigkeiten begegne. Der Verbrauch von Hilfsstoffen, wie Chemikalien, differiere kaum, ob es sich um kleine oder um grosse Fabriken handelt. Es könne durch die Zusammenlegung der Betriebe vielleicht eine Ersparnis an Arbeitskräften erzielt werden, aber gerade das sei ja nicht der Zweck der Zusammenlegung. Ein Vertreter der Seisenindustrie anerkennt, dass die Grossbetriebe rationeller arbeiten als die Kleinbetriebe; doch brauchen die letztern so wenig Brennstoffe, dass sich deswegen die Zusammenlegung nicht lohnt. Die bisherige Organisation des Rohstoffbezuges habe sich bewährt. Es werde damit sparsam umgegangen und gestreckt soviel als möglich. Ein Vertreter der Brauindustrie stellt fest, dass diese schon zu Kriegsbeginn gezwungen gewesen sei, haushälterisch mit den Rohstoffen umzugehen. Es seien so viele Einschränkungen in freier Vereinbarung getroffen worden, dass auch eine Betriebszusammenlegung nicht wesentlich bessere Ergebnisse zeitigen würde. Versuche nach dieser Richtung seien gemacht worden.

Vor dem Krieg seien 6000 Wagen Kohlen in der Brauindustrie verbraucht worden, jetzt werden noch 1600 Wagen verbraucht. Beim jetzigen Betrieb sei die Ausnützung der elektrischen Energie zur Nachtzeit gegeben, bei der Zusammenlegung hätte man in den Grossbetrieben mit den Spitzenzeiten zu rechnen. Die Grossbetriebe seien übrigens so eingerichtet, dass auch bei geringerem Bedarf noch rationell produziert werden könne. Ganz schwierig gestalte sich bei der Zusammenlegung die Arbeiterfrage.

Ein Vertreter der Wollfärberei weist ebenfalls darauf hin, dass die Spezialitäten der Zusammenlegung im Wege stehen. Im übrigen meint er, man solle der Privatinitiative auch noch etwas überlassen und nicht alles vom grünen Tisch aus dirigieren wollen.

Ein Vertreter der Bundesbahnen macht darauf aufmerksam, dass der Kohlenbestand sich rasch der von der Armee beanspruchten «eisernen Ration» nähere und weitere Verkehrseinschränkungen, die auch hart in die industrielle Wirtschaft eingreifen, unvermeidlich seien.

So werden die Arbeiterzüge eingeschränkt werden müssen, und es werde vielleicht dadurch da und dort eine Aenderung der Arbeitszeit nötig. Man sollte prüfen, ob es nicht möglich wäre, das Kreuzen der Arbeiter von und zu der Arbeitsstelle zu verhüten. Heute habe es keinen Sinn, dass zum Beispiel die Arbeiter von Wil nach St. Gallen fahren und die von St. Gallen nach Wil.

Es sind gewiss Profitinteressen und Eigennutz, von denen sich die Unternehmer bei der Beurteilung dieser Frage in erster Linie leiten lassen. Sie wollen keinen Eingriff in die Privatwirtschaft und keine Kontrolle. Sie befürchten, dass wenn sie dem Teufel den kleinen Finger geben, er die ganze Hand nimmt. Trotzdem wird man zugeben müssen, dass auch triftige Gründe gegen die Zusammenlegung der Betriebe sprechen. Wenn schon die Ersparnis an Roh- und Hilfsstoffen nicht gross ist, und das scheint uns erwiesen, so lohnt sich die Umwälzung nicht.

Mit Deutschland lassen sich unsere Verhältnisse

durchaus nicht vergleichen. Dort handelte es sich darum, mit den geringen verfügbaren Arbeitskräften möglichst hohe Leistungen zu erzielen, alle Industrien und Gewerbe, die nicht für Lebensnotwendigkeiten oder für den Krieg arbeiten, auszuschalten, durch die Zusammenlegung Lücken auszufüllen.

Wir haben keinen Mangel an Arbeitskräften. Im Gegenteil. Wenn die Schwarzseher recht bekommen, werden wir in den nächsten Monaten eine gewaltige Arbeitslosigkeit im Lande haben. Unter diesen Umständen ist die Zusammenlegung der Betriebe völlig gegenstandslos.

Aber auch dann, wenn keine Arbeitslosigkeit als Folge von Rohstoffmangel eintritt, halten wir die Zusammenlegung für zwecklos, ja sogar für schädlich.

Mangel an Arbeitskräften ist nicht vorhanden. Die Betriebe sind so besetzt, dass der Produktionsprozess normalerweise vor sich gehen kann.

Werden Betriebe zusammengelegt, so tritt an einzelnen Orten Arbeitslosigkeit ein. Dies wäre für die Arbeiter um so bedenklicher, wenn am gleichen Ort oder in der Nähe sich kein Betrieb befindet, der aufrechterhalten wird. Nach den Mitteilungen des Vertreters der Bundesbahnen an der Konferenz ist es nicht erwünscht, wenn die Arbeiter jetzt die Eisenbahnen benutzen. Man zwingt sie jedoch dazu, wenn man ihnen die Arbeit am Ort nimmt.

Unsere Schlussfolgerungen sind: Bei den heutigen ungeheuren Preisen und bei der Knappheit der Roh- und Hilfsstoffe werden die Unternehmer im eigenen Interesse so sparsam als möglich zu wirtschaften versuchen. Eine weitere Ersparnis, die irgendwie ins Gewicht fällt, wäre durch die Zusammenlegung der Betriebe nicht zu erwarten. Auf jeden Fall würden die entstehenden Inkonvenienzen den etwaigen Nutzen weit überwiegen.

Bei eintretendem Arbeitsmangel würde durch die Zusammenlegung der Betriebe die Arbeitslosigkeit nicht kleiner, sondern eher grösser und für den einzelnen das Auffinden von Arbeitsgelegenheit schwerer. Viel zweckmässiger ist es, bei Arbeitsmangel die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben zu verkürzen oder den Betrieb tagweise einzustellen.

Wenn die Gemeinden dafür Sorge tragen, dass den Verheirateten ein Pflanzplatz zum Anbau von Gemüse und Kartoffeln zur Verfügung gestellt wird, ist eine Reduktion der Arbeitszeit wohl zu ertragen, ja vom Standpunkt der Nahrungsmittelproduktion aus ist sie sogar zu begrüssen.



Das neue Fabrikgesetz.

Bekanntlich ist heute noch das alte Fabrikgesetz von 1877 in Kraft. Verschiedene Vorstösse, die unternommen wurden, das neue Gesetz vom Juni 1914 in Kraft treten zu lassen, scheiterten jeweilen am Widerstand des Volkswirtschaftsdepartements, das sich auf den Standpunkt stellte, man müsse die Wiederkehr normaler Zeiten abwarten, um alle Bestimmungen restlos erfüllen zu können.

Dagegen wurden nach und nach auf dem Verordnungswege die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in Kraft erklärt, nicht formell zwar als die betreffenden Gesetzartikel, sondern auf Grund der ausserordentlichen bundesrätlichen Vollmachten.

Bereits am 16. November 1915 wurde eine Verordnung erlassen über die Bewilligungen für Ueberzeit, die im Dezember 1915 ergänzt wurde durch einen Bundesratsbeschluss, wonach die Unternehmer verpflichtet wurden, für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit

einen Lohnzuschlag von 25 % zu entrichten. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 27 des neuen Fabrikgesetzes.

Mit Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1917 wurde in Ausführung des Art. 84 des neuen Fabrikgesetzes eine Erweiterung der Fabrikinspektorate vorgenommen, indem statt der bisherigen drei nun vier Kreise mit Sitz in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen geschaffen wurden. Dadurch wurde die Möglichkeit geboten, eine wirksamere Kontrolle über die einzelnen Betriebe auszuüben, und obwohl auch diese Neueinteilung lange nicht an das heranreicht, was nötig wäre, so bedeutet sie doch eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem alten Zustand.

Auf Drängen des eidgenössischen Werkstättenpersonals wurden mit Wirksamkeit auf 1. April 1917 die Artikel 36 bis 39 in Kraft erklärt, die Vorschriften enthalten über Wesen und Zusammensetzung der eidgenössischen Werkstättenkommissionen.

Nachdem so der Grundsatz der paritätischen Beschwerdekommisionen für die Betriebe der Eidgenossenschaft anerkannt war, lag nichts näher als seine Uebertragung auch auf die Privatindustrie. Allein vorgängig dieser Bestimmung trat im November 1917 durch Bundesratsbeschluss eine wichtige Verordnung in Kraft, die gegenüber dem bestehenden Zustand wesentliche Verbesserungen herbeiführte.

Sie betraf vorab die Einführung des Zehnstundentages, der in den Art. 40 und 41 des neuen Gesetzes festgelegt ist, ferner die Bestimmungen betreffend Pausen etc., die die Artikel 42 bis 44 umfassen. Durch eine Reihe weiterer Bestimmungen wurden die Bewilligungen für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit geregelt, und zwar wegen der herrschenden Kohlennot in zum Teil einschränkender Weise. Neu war dann die Bestimmung, die dem Volkswirtschaftsdepartement das Recht gibt, weitergehende Ueberzeitbewilligungen, eventuelle Einführung des zweischichtigen Tagesbetriebes zu gewähren, wenn es die Verteidigung und Versorgung des Landes erheischt. Sodann wurde der Grundsatz des 25prozentigen Lohnzuschlages wiederholt (Art. 27).

Mit Beschluss vom 1. Februar 1918 werden nun endlich auch die Artikel 30 bis 35 mit Wirkung vom 1. April an in Kraft erklärt. Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über die Einführung von kantonalen Einigungsstellen und sind für die Arbeiterschaft sehr wertvoll. In seinem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen bemerkt das Volkswirtschaftsdepartement, es hätten sich die Verhältnisse zwischen Betriebsinhabern und ihren Angestellten und Arbeitern in mancher Hinsicht schwieriger gestaltet, und es stehe zu befürchten, dass sie sich noch mehr zuspitzen werden. «Um unheilvolle Folgen kommender Konflikte nach Möglichkeit abzuwenden, müssen ohne Verzug Massnahmen getroffen werden. Das Fabrikgesetz von 1914 bietet die zweckdienliche Grundlage, sind doch Bestimmungen über die Einigungsstellen darin aufgenommen worden, um im Interesse sowohl der Allgemeinheit als der wirtschaftlichen Parteien auf die Gegensätze in Arbeiterfragen versöhnend einzuwirken. Jene Bestimmungen vermögen dem gegenwärtigen Bedürfnis zu genügen, und ihre Anwendung muss daher dem Erlasse ausserordentlicher Vorschriften vorgezogen werden; um so mehr, als dadurch ein Rechtszustand geschaffen wird, der auch in Friedenszeit fortdauert.»

Die Kantonsregierungen sind eingeladen, bis spätestens 10. März die Vorlagen betreffend Organisation der Einigungsstellen dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Bei der Wichtigkeit dieser Institutionen in Konfliktfällen ist es klar, dass die Arbeiterschaft ein eminentes Interesse an der Zusammensetzung der

Einigungsstellen hat. Sie werden ihren Zweck nur erreichen, wenn wirklich aufrechte Männer da sind, bei denen nicht die Ehrfurcht vor dem Unternehmer die unparteiische Stellungnahme trübt. Auf alle Fälle wird die Arbeiterschaft hier auf ihrem Posten stehen müssen.

Wie schwer übrigens den Herren Unternehmern dieser Eingriff in ihre hausherrlichen Rechte auf dem Magen liegt, beweisen die Auslassungen der «Arbeiter-Zeitung». Die Leutchen begreifen nicht, warum jetzt auf einmal dieser «Einigungsrummel», wie sie die bundesrätliche Verordnung so schön taufen, losgehen müsse, nachdem es 42 Monate «ohne» gegangen sei: «Die Kantone haben heute eigentlich anderes und wichtigeres zu tun, als solche Debattierklubs einzurichten.» Und schliesslich meint das gelehrte Haus, gegenüber all den dringlichen Fragen der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung sei es «wirklich herzlich belanglos, ob in einer Munitionsfabrik oder Seidenfärberei wegen Lohnfragen oder Verkürzung der Arbeitszeit ein bisschen gestreikt werde oder nicht.»

Na, na, gar so belanglos wird es für die Herrschaften wohl nicht sein, ob ihr Profit aufhört oder ob er weiter fliesst. Aber eben, er könnte manchmal ein wenig geschmälert werden durch einen Schiedsspruch, dem sich die hochanständigen Herren Unternehmer der öffentlichen Meinung zuliebe unterwerfen müssten, und deshalb der ganze Aufwand gegen die gewiss nicht übereilte Errichtung der Einigungsstellen.

Wenn es nun auch noch nicht gelungen ist, das ganze Gesetz in seinem vollen Wortlaut in Wirksamkeit zu setzen, so muss doch bei einer Uebersicht aller jetzt geltenden Bestimmungen gesagt werden, dass gerade die wichtigsten Teile bereits in Kraft erklärt wurden.



Aus schweizerischen Verbänden.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Für das Personal der grössten Konsumgenossenschaft der Schweiz, des A. C. V. Basel, der gegen 1000 Personen beschäftigt, wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, der wesentliche Verbesserungen mit sich bringt. Die Arbeitszeit wurde für verschiedene Personalkategorien um drei bis sechs Stunden verkürzt und beträgt 50 bis 54 Stunden pro Woche. Die Löhne wurden um 15 bis 18 Franken pro 14 Tage erhöht; ausserdem erhalten alle Angestellten bis zu 5000 Franken Gehalt eine Kinderzulage von 30 Franken pro Kind und Jahr, und zwar maximal für vier Kinder. Die Gehaltsstufen wurden von fünf auf drei herabgesetzt und die jährlichen Verbesserungen entsprechend erhöht. Für die provisorisch und aushilfsweise Angestellten wurden sehr günstige Spezialabmachungen getroffen.

Ein Bericht des *Genfer Sekretariates* zeigt einen erfreulichen Aufschwung der Bewegung in der welschen Schweiz. Die Zahl der Mitglieder ist im Verlaufe des Jahres 1917 von 756 auf 913 gestiegen; auch die Beitragszahlung hat sich entsprechend erhöht (1916 Fr. 9404.—, 1917 Fr. 10,820.—). In fast allen Berufsbranchen wurden Lohnbewegungen durchgeführt, die gute Erfolge zeitigten. In verschiedenen Fällen konnten die Löhne erhöht oder Teuerungszulagen erreicht werden. Die Ladenangestellten, die einen Tarifvertrag anstrebten, konnten ihr Ziel dank der zweideutigen Stellungnahme der Regierung, die die Unternehmer schützt, nicht erreichen; doch spricht der Bericht die Zuversicht aus, dass der gewünschte Erfolg doch noch erreicht werde. Auch die Zeitungsträger befinden sich im Konflikt mit den Zeitungsverlagen, da man ihnen ihre Verkaufsprovision herabsetzte.